
Schöppingen, 27. September 2024

Nr. 12/2024

Datum	Inhalt	Seite
03.09.2024	10. Satzung vom 03.09.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975	2 - 4
20.09.2024	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW Gemeinde Schöppingen, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel	5
27.09.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 37. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, 07.10.2024, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen	6

10. Satzung vom 03.09.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 02.09.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975, in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 20.04.2021, wird wie folgt geändert:

(1) § 5, Buchstabe A, Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. *Reihengrabstätten*

1.1	für einen Verstorbenen über 5 Jahren Lebensalter	588,02 €
1.2	für einen Verstorbenen unter 5 Jahren Lebensalter	261,86 €
1.3	für 1-stellige Urnengräber auf dem hierfür vorgesehenen Urnenfeld	187,76 €
1.4	für 2-stellige Urnengräber auf dem hierfür vorgesehenen Grabfeld	313,61 €
1.5	Beisetzung einer Urne auf einem Erdgrab, wenn dadurch die Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten des Grabes erhöht wird	78,40 €
1.6	für ein Rasenreihengrab für Sargbestattungen	1.162,04 €
1.7	für ein Rasenurnengrab	245,16 €
1.8	für ein Baumurnengrab	245,16 €

(2) § 5, Buchstabe A, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. *Wahlgrabstätten*

2.1	Je Grabstelle Bei Inanspruchnahme der ersten Grabstelle werden die Gebühren für die gesamte Grabstätte fällig.	588,02 €
2.2	Beisetzung einer Urne auf einem bestehenden Wahlgrab, wenn dabei die Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten des Grabes erhöht wird	78,40 €

(3) § 5, Buchstabe A, Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Wiedererwerb von Wahlgrabstätten
für eine weitere Nutzung je Grabstätte

- für die Dauer von 10 Jahren	196,00 €
- für die Dauer von 20 Jahren	392,00 €
- für die Dauer von 30 Jahren	588,00 €

Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Wiedererwerb von Doppelurnengräbern
für eine weitere Nutzung je Grabstätte

- für die Dauer von 10 Jahren	104,50 €
- für die Dauer von 20 Jahren	209,00 €
- für die Dauer von 30 Jahren	313,50 €

(4) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die <i>Friedhofsunterhaltungsgebühr</i> beträgt jährlich für den Zeitraum 01.10.2024 - 31.12.2024 je Grabstelle	4,54 €
--	--------

Die <i>Friedhofsunterhaltungsgebühr</i> beträgt für den Zeitraum 01.01.2025 - 31.12.2026 je Grabstelle	18,18 €
---	---------

(5) § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Wird die *Friedhofsunterhaltungsgebühr* in einer Summe für die Gesamtdauer der Ruhezeit von 30 Jahren abgelöst, so wird die Ablösesumme auf 530,00 € je Grabstelle festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 10. Änderungssatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 03.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet

Schöppingen, 03.09.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
§ 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
Gemeinde Schöppingen, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel**

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

**Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Die Grenzen des Grundstücks Gemeinde Schöppingen, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 70, Flurstück 10 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin findet am 26.9.2024 statt.

Für das angrenzende Gewässerflurstück Gemeinde Schöppingen, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 70, Flurstück 111 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht teilgenommen. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen bekannt.

Die zugehörige Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Felix Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12, 46325 Borken

**Dienststunden: Montag - Donnerstag von 7:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:45 Uhr
Freitag von 7:15 - 13:00 Uhr**

eingesehen werden. Die Offenlage erfolgt ab dem 7.10.2024 für den Zeitraum eines Monats.

1. Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-muenster.nrw.de) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borken, 20.9.2024

gez. **Dipl.-Ing. Felix Gesing, ÖbVI**

Öffentliche Bekanntmachung

37. öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen

am Montag, 07.10.2024, 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2023
2. Entwicklung der Gewerbesteuererträge 2022 und 2023
3. Nutzung der Kulturhalle für Veranstaltungen unterschiedlicher Akteure
4. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen aus dem Rat

Nichtöffentliche Sitzung

5. Vergaben
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Niederschlagungen
8. Personalangelegenheiten

Schöppingen, 27.09.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister